

## Übersicht EU-Richtlinienentwurf betreffend Alternative Investment Fund Manager („AIFM“)

<b>Anwendungsbereich (Art. 1-3)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ RL gültig für alle in Mitgliedstaaten gegründeten AIFM, die jede Art von Investmentvermögen/-fonds, deren Zweck die kollektive Anlage in (jede Art von) Vermögenswerten ist, und die nicht bereits nach UCITS harmonisiert sind („AIF“) verwalten, unabhängig davon,             <ul style="list-style-type: none"> <li>• ob der AIF inner- oder außerhalb der EU gegründet ist, oder</li> <li>• ob der AIFM den AIF selbst oder durch Funktionsübertragung verwaltet,</li> <li>• ob es sich um offene oder geschlossene Fonds handelt,</li> <li>• welche Rechtsform der AIF oder AIFM hat (unabhängig davon, ob selbstverwaltet oder nicht oder börsennotiert oder nicht)</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Ausnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ RL ist nicht anzuwenden:             <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn gesamtes durch AIFM verwaltetes Vermögen (incl. Fremdkapital) 100 Mio. Euro nicht übersteigt <u>oder</u></li> <li>• wenn gesamtes durch AIFM verwaltetes Vermögen 500 Mio. Euro nicht übersteigt, kein Leverage verwendet wird und es für die Dauer von 5 Jahren nach Fondsgründung keine Rückgaberechte gibt</li> <li>• auf AIFM, die nur AIF verwalten, deren einzige Investoren die Mutter- oder Schwester- oder Tochterunternehmen des AIFM sind, welche selbst keine AIF sind</li> <li>• auf AIFM, die keine in Mitgliedstaaten ansässigen AIF verwalten und keine AIF in Mitgliedstaaten vertreiben</li> <li>• auf Pensionskassen, Direkt- und Lebensversicherungen, Rückversicherungen</li> <li>• auf supranationale Institutionen wie Weltbank, IMF, ECB, EIB, EIF</li> <li>• auf Zentralbanken</li> <li>• auf nationale, regionale und lokale Regierungen und öffentliche Einrichtungen, die Fonds verwalten, die soziale Sicherheit und öffentliche Rentensysteme unterstützen</li> <li>• auf Spezialvehikel zur Verbriefung</li> </ul> </li> </ul>
<b>Betriebsanforderungen (Art. 9-18)</b>	<p><b>Mindestkapital des AIFM (Art. 14)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ein Startkapital von mindestens 125.000 Euro</li> <li>➤ Übersteigt der Wert der verwalteten Portfolios 250 Mio. Euro, zusätzliche Eigenmittel des AIFM in Höhe von 0,02 % des 250 Mio. Euro übersteigenden Betrages erforderlich; insgesamt nicht mehr als EUR 10 Mio.</li> <li>➤ Als verwaltete Portfolios gelten alle durch den AIFM verwalteten AIF Portfolios, auch solche, für die er Funktionen auf Dritte übertragen hat oder für die ihm Dritte Funktionen übertragen haben</li> <li>➤ Unabhängig vom Portfoliowert in jeden Fall Eigenmittel mindestens in der durch Art. 21 EU-RL 2006/49 EG festgelegten Höhe erforderlich (¼ der fixen Gemeinkosten im Vorjahr bzw. lt. Unternehmensplan)</li> <li>➤ AIFM können ermächtigt werden, bis zu 50 % der zusätzlichen Eigenmittel durch eine Garantie einer mitgliedstaatlichen oder vergleichbaren Bank oder Versicherung zu erbringen</li> <li>➤ Eines Startkapitals von nur EUR [50.000 / 60.000] und keiner zusätzlichen Eigenmittel bedürfen AIFM, die allein AIF verwalten, die             <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht gehebelt sind</li> <li>• für die Dauer von 5 Jahren keine Rückgaberechte vorsehen und</li> <li>• Investitionen und Veräußerungen nur unregelmäßig vornehmen</li> </ul> </li> <li>➤ Verwaltungsgesellschaften, die nach der UCITS-Richtlinie (2009/65/EC) zugelassen sind, bedürfen keines Startkapitals und keiner zusätzlichen Eigenmittel.</li> </ul> <p><b>Erlaubnis, das Mindestkapital zu unterschreiten (Art. 8a)</b></p>

Die nationalen Behörden können zeitlich befristete Ausnahmen von den Mindestkapital-Regelungen zulassen.

#### **Organisation (Art. 15 )**

- Angemessene finanzielle, technische, materielle und personelle Ausstattung erforderlich
- interne Abläufe sind zu dokumentieren und zu überwachen

#### **Bewertung (Art. 16)**

- AIFM hat für jeden verwalteten AIF angemessene und konsistente Bewertungsmethoden einzurichten
- Soweit angemessen sollen die Verwaltungs- und Bewertungsfunktionen beim AIFM getrennt sein.
- Bewertung mindestens einmal jährlich, zusätzlich jedes Mal, wenn Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, soweit nicht eine solche häufigere Bewertung wegen der Wertstabilität der Vermögenswerte des AIF nicht notwendig ist
- Externe Bewerter unterliegen den Delegationsvorschriften (Art. 18)
- Die überwachenden Behörden können eine Überprüfung durch einen externen Bewerter oder Prüfer anordnen
- Die Bewertungsregeln sollen festgelegt werden im Recht des Mitgliedstaates, in dem der AIF errichtet wurde oder in den Gründungsdokumenten des AIF

#### **Verwahrstellen (Depotbanken) (Art. 17, 38)**

- Für jeden verwalteten AIF haben die AIFM sicherzustellen, dass Verwahrstellen ernannt werden, um folgende Funktionen (soweit erforderlich) zu erfüllen:
  - Sicherstellung, dass alle Zahlungen von Investoren für die Zeichnung von Anteilen und alle Zahlungen für den Rückkauf von Anteilen auf getrennten Konten korrekt verbucht werden
  - Sichere Verwahrung aller dem AIF gehörenden Finanzinstrumente und andere Wertpapiere, einschließlich deren Registrierung auf getrennten Konten auf den Namen des AIF zur eindeutigen Unterscheidbarkeit und der Aufbewahrung der Aufzeichnungen zum Zwecke der Überwachung auf Grundlage der vom AIF übermittelten und sonst zugänglichen Informationen
  - Sicherstellung, dass über die Finanzinstrumente und andere Wertpapiere nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des AIFM erneut verfügt werden kann
  - Überprüfung, ob der AIF Eigentümer aller Vermögenswerte ist, in die der AIF investiert, wenn diese keine Finanzinstrumente und Wertpapieren sind, aufgrund interner oder externer Eigentumsnachweise
  - Sicherstellung, dass Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rückgewährung und Einzug von Anteilen des AIF nach den national geltenden Regeln und den Regeln des AIF erfolgen
  - Sicherstellung, dass die Bewertung der Anteile des AIF nach dem national geltenden Recht und den Regeln des AIF erfolgt
  - Sicherstellung, dass bei Transaktionen, die Vermögensgegenstände des AIF betreffen, alle Gesichtspunkte innerhalb einer üblichen Zeit an den AIF weitergeleitet werden
  - Sicherstellung, dass keine Anweisungen des AIFM ausgeführt werden, die im Gegensatz zum national geltenden Recht oder den AIF-Regeln stehen
  - Gewährleisten, dass der AIF Eigentümer alle anderen Vermögenswerte geworden ist, in die er investiert
  - Verwahrstellen können ihre Aufgaben an andere Verwahrstellen delegieren.
- keine Identität von AIFM und Verwahrstelle zulässig
- Verwahrstellen können sein:
  - Kreditinstitute mit eingetragenem Sitz in der EU und Zulassung nach RL 2006/48/EU
  - Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit eingetragenem Sitz in der EU und Zulassung nach RL 2004/39/EU
  - Juristische Personen, die einer laufenden Aufsicht und Eigenmittelanforderungen unterliegen sind und in finanzieller und beruflicher Hinsicht garantieren können, dass sie in der Lage sind, die erforderlichen Funktionen einer Verwahrstelle zu erfüllen und die Verbindlichkeiten zu

erfüllen, die einer solche Funktion innewohnen

- Juristische Personen, die Verwahrstellenaufgaben innerhalb ihrer beruflichen oder geschäftlichen Aktivitäten übernehmen und in Hinblick auf diese Aktivitäten einer Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer oder Berufsstandregeln unterliegen, wenn sie in finanzieller und beruflicher Hinsicht garantieren können, dass sie in der Lage sind, die erforderlichen Funktionen einer Verwahrstelle zu erfüllen und die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die einer solche Funktion innewohnen

- Verwahrstellen haften dem AIFM, den AIF und den Investoren gegenüber für alle Verluste von verwahrten Finanzinstrumenten und anderen Wertpapieren
- Die Haftung der Verwahrstellen wird nicht dadurch beeinflusst, dass sie Aufgaben an Dritte delegiert haben.
- Gleichwohl kann eine Verwahrstelle sich auf vertraglicher Basis von der Haftung befreien, wenn sie nachweisen kann, dass sie alle nach der Richtlinie erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat (d.h. es muss gewährleistet sein, dass die Unter-Verwahrstelle gewisse Voraussetzungen erfüllt und, dass die Verwahrstelle bei der Auswahl, Benennung und regelmäßigen Überwachung der Unter-Verwahrstelle die hier erforderliche Sorgfalt beachtet hat).
- Die Haftung gegenüber den Investoren kann direkt oder indirekt durch den AIFM geltend gemacht werden, abhängig von der Rechtsnatur der zwischen der Verwahrstelle, dem AIFM und den Investoren bestehenden Beziehungen.
- Die Haftung entfällt bei anormalen und unvorhersehbaren Ereignissen außerhalb des Kontrollbereichs der Partei, die sich auf diese Umstände beruft, wo die Folgen eines Ereignisses trotz aller Anstrengungen unvermeidbar sind (höhere Gewalt) oder, wenn die Verwahrstelle durch andere rechtliche Verpflichtungen nach nationalem Recht oder Gemeinschaftsrecht gebunden ist.
- Die Verwahrstelle muss den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig ist, auf Aufforderung alle Informationen zugänglich machen, die sie während ihrer Tätigkeit erlangt hat, wenn dies zur Überwachung des AIFM notwendig ist. Ist der Ansässigkeitsstaat des AIFM ein anderer als der der Verwahrstelle, so haben die Behörden des Ansässigkeitsstaats der Verwahrstelle auf den unverzüglichen Informationsaustausch mit den Behörden des Staats hinzuwirken, in dem der AIFM ansässig ist.
- Jede Ernennung einer Verwahrstelle erfordert Anerkennung durch die zuständigen Behörden im Ansässigkeitsstaat des AIFM

#### **Funktionsübertragung (Art. 17, 36)**

- Verwahrstellen können Aufgaben auf Dritte delegieren
- Verwahrstelle muss sicherstellen, dass der Dritte folgende Kriterien erfüllt:
  - Der Dritte muss Gegenstand ständiger Überwachung im betreffenden Zuständigkeitsbereich sein;
  - er muss in Aufbau und Fachkompetenz den Anforderungen des AIF im Hinblick auf Umfang und Komplexität entsprechen;
  - er muss regelmäßig geprüft werden, um sicherzustellen, dass die Vermögensgegenstände in seinem Besitz sind;
  - er muss die Vermögensgegenstände des AIF von seinen eigenen Vermögenswerten trennen;
  - er darf über die Vermögensgegenstände des AIF nur mit ausdrücklicher Genehmigung des AIFM verfügen.
- Die Verwahrstelle hat die notwendige Sorgfalt bei der Auswahl des Dritten walten zu lassen
- Haftung des AIFM bleibt von Bevollmächtigung unberührt, Bevollmächtigung darf nicht dazu führen, dass AIFM lediglich noch Briefkastenfirma ist

#### **Geschäftsgebaren (Art. 9-13):**

##### **Allgemeine Regeln (Art. 9)**

- AIFM soll Geschäfte ehrlich, fair und umsichtig und im besten Interesse des AIF, der Investoren und der Integrität des Marktes führen
- Alle Investoren sind fair und gleich zu behandeln, Sonderbehandlungen nur, wenn vertraglich geregelt

##### **Interessenkonflikte (Art. 10)**

- AIFM hat alle Maßnahmen zu treffen, um die Interessen des AIF und der Investoren zu schützen

	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Interessenkonflikte sind durch die AIFM zu vermeiden und dem AIF mitzuteilen</li> <li>➤ Wo organisatorische Maßnahmen der AIFM Interessenkonflikte und Schäden für die Investoren nicht sicher ausschließen können, haben die AIFM die generelle Art und Herkunft der Konflikte den Investoren mitzuteilen, bevor sie in deren Namen tätig werden</li> </ul> <p><b>Risikomanagement (Art. 11)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Portfolioverwaltung und Risikomanagement sind funktional zu trennen</li> <li>➤ AIFM sollen Risikomanagementsysteme unterhalten, überwachen und anpassen, um sämtliche Risiken für unterschiedliche Anlagestrategien aufdecken zu können</li> <li>➤ AIFM haben geeignete Due Diligence-Verfahren, angepasst an die jeweilige Anlagestrategie, die Ziele und Risikoprofile, durchzuführen</li> <li>➤ AIFM haben sicherzustellen, dass das Risikoprofil mit Größe, Portfolio, Struktur und Investmentstrategie das AIF übereinstimmt</li> <li>➤ Besonderes Risikomanagement für Durchführung von Leerverkäufen erforderlich</li> </ul> <p><b>Liquiditätsmanagement (Art. 12)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ AIFM haben für jeden verwalteten AIF angemessene Liquiditätsmanagementsysteme zu unterhalten und Abläufe einzuführen, die sicherstellen, dass das Liquiditätsprofil der Investments des AIF den zugrundeliegenden Verpflichtungen entspricht</li> <li>➤ AIF haben regelmäßig Stresstests für gewöhnliche und außergewöhnliche Liquiditätsbedingungen durchzuführen</li> <li>➤ AIFM haben angemessene Rücknahmepolitik sicherzustellen, die in den Gründungsunterlagen zu dokumentieren ist</li> </ul> <p><b>Investment in Verbriefungen (Art. 13)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Für Investments in Verbriefungen soll EU-Kommission festlegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• welche Anforderungen der Anbieter von Verbriefungen erfüllen muss, damit AIF in sie investieren dürfen</li> <li>• Regelungen, die sichern, dass der Anbieter einen Anteil von mindestens 5 % selbst behält</li> <li>• Anforderungen, die der AIFM erfüllen muss, um in die Verbriefungen investieren zu dürfen</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>Transparenzpflichten (Art. 19-21)</b></p>	<p><b>Jahresbericht (Art. 19)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ist für jeden verwalteten AIF spätestens 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres den Investoren und zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen</li> <li>➤ Soll mindestens Bilanzaufstellung, Übersicht über Einnahmen und Ausgaben und Bericht über Aktivitäten des abgelaufenen Geschäftsjahrs enthalten</li> <li>➤ Jahresbericht ist zu prüfen und Prüfbericht ist mit in den Jahresbericht aufzunehmen</li> </ul> <p><b>Auskünfte ggü. Investoren (Art. 20)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vor Investment hat AIFM den Investoren folgende Informationen zur Verfügung zu stellen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung von Investmentstrategie und Zielen, mögliche Anlageklassen, Handelstechniken, Risiken, Anlagebeschränkungen, Leverage-Verwendung, mögliche Fremdkapitalarten und damit verbundene Risiken und Anlagebeschränkungen</li> <li>• Beschreibung der Rechtsfolgen der zu Investmentzwecken eingegangenen Rechtsverhältnisse incl. Informationen zu anwendbarem Recht</li> <li>• Beschreibung des Verfahrens für Änderung der Anlagestrategie</li> <li>• Identität der Verwahrstelle, des Bewerter, Berichtsprüfers und weiterer Serviceanbieter inkl. deren Haftung</li> <li>• Beschreibung ausgelagerter Funktionen und Nennung der dritten Partei, an die ausgelagert wurde</li> <li>• Beschreibung des Bewertungsverfahrens</li> <li>• Beschreibung des Liquiditätsmanagements inkl. Rücknahmeregeln unter gewöhnlichen und außergewöhnlichen Umständen, existierende Nebenabreden und der Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Investoren</li> <li>• Beschreibung von Art und Höhe aller anfallenden Kosten, die durch die Investoren zu tragen sind</li> <li>• Bei Spezialbehandlung einzelner Investoren deren Identität und den Inhalt der Sonderbehandlung</li> <li>• den letzten Jahresbericht</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Investoren sind über Veränderungen, die diese Informationen betreffen, zu informieren</li> <li>➤ regelmäßig sind die Investoren zu informieren über: <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Anteil des Vermögens, der wegen seines illiquiden Charakters speziellen Vereinbarungen unterliegt</li> <li>• neue Vereinbarungen hinsichtlich der Behandlung der Liquidität</li> <li>• das aktuelle Risikoprofil und die installierten Risikomanagementsysteme</li> </ul> </li> <li>➤ Der AIFM soll für jeden AIF, der systematisch Leverage einsetzt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• den maximalen Leverage und jedes Recht, Sicherheiten wiederzuverwenden sowie jede Garantie, die im Leasing-Vertrag abgegeben wurde, offenlegen</li> <li>• den Gesamtbetrag des Leverage im vorangegangenen Quartal angeben</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Berichtspflichten ggü. zuständigen Behörden (Art. 21)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ AIFM soll den zuständigen Behörden regelmäßig berichten über: <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Anteil des Vermögens, der wegen seines illiquiden Charakters speziellen Vereinbarungen unterliegt</li> <li>• neue Vereinbarungen hinsichtlich der Behandlung der Liquidität</li> <li>• das aktuelle Risikoprofil und die installierten Risikomanagementsysteme</li> <li>• Hauptkategorien der Vermögensklassen, in die investiert wird</li> <li>• Falls erfolgt, durchgeführte Leerverkäufe</li> </ul> </li> <li>➤ Folgende Dokumente sind den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zuzuleiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jahresbericht für jeden betreuten AIF innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs</li> <li>• zum Quartalsende eine detaillierte Liste aller AIF, die vom AIFM verwaltet werden</li> </ul> </li> <li>➤ Auf Verlangen der mitgliedstaatlichen Behörden sollen AIFM, die systematisch Leverage einsetzen, berichten über: <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Gesamt-Leverage eines jeden AIF und</li> <li>• eine Aufschlüsselung des Leverage, der aus Bar- oder Sicherheiten-Darlehen folgt und des Leverage, der aus eingebetteten Finanzderivaten folgt</li> </ul> </li> <li>➤ Die mitgliedstaatlichen Behörden können zusätzliche Informationen verlangen, wenn dies notwendig ist für eine effektive Überwachung systematischer Risiken</li> </ul>
<p><b>Pflichten bei Verwaltung von AIF, die systematisch Fremdkapital einsetzen (Art. 22-25)</b></p>	<p><b>Marktüberwachung (Art. 25)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zuständige Behörde soll die Informationen des erweiterten Jahresberichtes nach Art. 21 nutzen, um den Einfluss des genutzten Fremdkapitaleinsatzes auf das Entstehen von Systemrisiken und Marktverzerrungen zu überwachen</li> <li>➤ Behörde hat andere betroffene Mitgliedstaaten zu informieren, sobald sie Risiken für Kreditinstitute oder andere systemrelevante Institutionen in den Staaten erkennt</li> <li>➤ Soweit notwendig, dürfen die zuständigen Behörden vorübergehend weitere Beschränkungen für den Fremdkapitalanteil auferlegen, dass ein AIFM einsetzen darf sowie andere Beschränkungen hinsichtlich der Verwaltung des AIFM in Bezug auf die AIF in seiner Verwaltung</li> </ul>
<p><b>Pflichten bei Verwaltung von AIF, die kontrollierenden Einfluss</b></p>	<p><b>Kontrollierender Einfluss</b></p> <p>Für die Zwecke dieses Abschnitts (Art. 26 – 30) besteht ein kontrollierender Einfluss bei mehr als 50 % der Stimmrechte einer nicht börsennotierten Gesellschaft</p>

<p><b>auf Gesellschaften erlangen (Art. 26-30)</b></p>	<p><b>Geltungsbereich (Art. 26)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Pflichten treffen AIFM, die AIF verwalten, die entweder allein oder gemeinschaftlich einen kontrollierenden Einfluss auf eine nicht börsennotierte Gesellschaft mit Sitz in der EU erlangen oder die Vereinbarungen mit einem oder mehreren anderen AIFM getroffen haben, die ihnen die Erlangung dieser Position ermöglichen</li> <li>➤ Gilt nicht, wenn die nicht börsennotierten Gesellschaften kleine oder mittlere Unternehmen sind (d.h. zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen (1.) weniger als [250] Mitarbeiter, (2.) Umsatz bis €[50] Mio., (3.) Bilanzsumme bis €[43] Mio.)</li> </ul> <p><b>Benachrichtigungspflicht ggü. nicht börsennotierten Gesellschaften und deren Gesellschaftern (Art. 27)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verfügt ein AIFM über kontrollierenden Einfluss in einer nicht börsennotierten Gesellschaft, so hat er die Gesellschaft sowie alle erreichbaren Gesellschafter zu informieren</li> <li>➤ Information hat so schnell wie möglich zu erfolgen, spätestens aber innerhalb von [4/10] Handelstagen nach Erlangen des kontrollierenden Einflusses</li> <li>➤ Benachrichtigung hat folgende Informationen zu beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Ergebnis bezüglich der Stimmrechte</li> <li>• Bedingungen, unter denen kontrollierende Einfluss erreicht wurde, einschließlich der Identität der beteiligten Gesellschafter</li> <li>• Datum, an dem der kontrollierende Einfluss erreicht wurde</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Offenlegungspflichten bei Erlangung kontrollierenden Einflusses in nicht börsennotierten Gesellschaften (Art. 28)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ein AIFM, der einen AIF verwaltet, der über kontrollierenden Einfluss über nicht börsennotierte Gesellschaften verfügt, hat dieser und den betroffenen Gesellschaftern und Arbeitnehmervertretern bzw. Arbeitnehmern folgende Informationen zur Verfügung zu stellen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Identität des AIFM, der allein oder gemeinschaftlich mit anderen AIFM kontrollierenden Einfluss erreicht</li> <li>• Regeln zur Vermeidung und Behandlung von Interessenkonflikten, insbesondere zwischen Gesellschaft und AIFM</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Zusätzliche Anforderungen an den Jahresbericht (Art. 29)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zusätzlich zu den Informationen nach Art. 19 hat der Jahresbericht für die betreffenden Emittenten und nicht börsennotierten Gesellschaften Informationen zu Folgendem zu enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• geschäftliche und finanzielle Entwicklung, insbesondere Einnahmen und Gewinne, Kapitalstruktur der Geschäfte der Gesellschaft, ihre Hauptaktivitäten, die Hauptkategorien der verkauften Produkte bzw. erbrachten Dienstleistungen, wesentliche neue Produkte/ Dienstleistungen (soweit bereits öffentlich bekannt)</li> <li>• Zahl der Beschäftigten und erhebliche Veränderungen dieser Zahl</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>Zulassung (Art. 4-8)</b></p>	<p><b>Notwendigkeit der Zulassung (Art. 4)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Keine Verwaltung von AIF ohne Zulassung (entweder nach dieser RL oder, wenn der AIFM nicht unter diese RL fällt, nach Recht des Mitgliedstaates)</li> <li>➤ Zulassung kann für alle oder lediglich bestimmte Arten von AIF erteilt werden</li> <li>➤ Zulassung ist gültig für alle Mitgliedstaaten</li> <li>➤ Zulassung soll auch die Vereinbarungen zu Funktionsübertragungen an Dritte umfassen</li> <li>➤ Bescheid soll innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen ergehen, Versagung und Beschränkung ist zu begründen</li> <li>➤ AIFM muss seinen Hauptsitz im gleichen Mitgliedstaat haben wie seinen eingetragenen Firmensitz</li> </ul> <p><b>Erforderliche Informationen für Zulassungsantrag (Art. 5)</b></p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ AIFM haben vor Erteilung der Zulassung der zuständigen Behörde Folgendes vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Identitäten der Gesellschafter oder Mitglieder des AIFM und Anteile ihrer Beteiligungen</li> <li>• Programm der Aktivitäten, einschließlich Informationen darüber, wie der AIFM seinen Pflichten aus dieser Richtlinie nachkommen will</li> <li>• detaillierte Informationen über die Eigenschaften des AIF, der verwaltet werden soll, einschließlich des Staates, in dem dieser ansässig ist</li> <li>• Gründungsdokumente für jeden AIF, der verwaltet werden soll</li> <li>• Informationen zu Vereinbarungen über Funktionsübertragungen an Dritte</li> <li>• Informationen über Maßnahmen zur Sicherung der Vermögenswerte von AIF</li> <li>• zusätzliche Informationen nach Art. 20 Nr. 1</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Bedingungen für Zulassungserteilung (Art. 6, 39)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Überzeugung der zuständigen Behörde, dass AIFM Bedingungen der Richtlinie erfüllen wird, insbesondere im Hinblick auf Anforderungen für ausreichendes Startkapital</li> <li>➤ Zulassung wird verweigert, wenn das Recht eines Drittstaates im Hinblick auf dem AIFM nahestehende natürliche oder juristische Personen (Def. nach Art. 4 (31) RL 2004/39/EU-MiFiD) ihn an einer effektiven Ausübung seiner Kontrollfunktionen hindert</li> <li>➤ Genehmigung soll getroffene Vereinbarungen zur Funktionsübertragung mit umfassen</li> <li>➤ Beschränkungen hinsichtlich der Art der zu verwaltenden AIF und der Vereinbarungen zu Funktionsübertragungen dürfen auferlegt werden</li> <li>➤ Entscheidung hat innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu erfolgen</li> <li>➤ Verweigerung und Beschränkung der Zulassungserteilung ist zu begründen</li> </ul> <p><b>Fortlaufende Überwachung / fortlaufende Voraussetzungen (Art. 8a)</b></p> <p>Die zuständigen Behörden sollen den AIFM verpflichten, während seiner gesamten Geschäftstätigkeit die Voraussetzungen der Richtlinie einzuhalten.</p> <p><b>Veränderung des Zulassungsumfangs (Art. 7)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Im Vorfeld von Veränderungen, die sich auf die Voraussetzungen für die Zulassungserteilung auswirken können, sind diese der zust. Behörde zu melden (z.B. Investmentstrategie, Geschäftspolitik, Ges.vertrag)</li> <li>➤ Behörde hat innerhalb eines Monats nach Meldung zuzustimmen, Beschränkungen aufzuerlegen oder die Änderungen abzulehnen</li> </ul> <p><b>Entzug der Zulassung (Art. 8)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Wenn der AIFM die Zulassung durch Falschangaben erlangt hat</li> <li>➤ Wenn der AIFM die Bedingungen für die Erteilung der Zulassung nicht länger erfüllt</li> <li>➤ Wenn der AIFM ernsthaft oder systematisch gegen die Bestimmungen dieser RL verstößt</li> </ul>
<p><b>Bedingungen für Vertrieb im Ansässigkeitsstaat des AIFM (Art. 31, 32)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vertrieb von AIF, die in einem Mitgliedstaat errichtet sind, EU-weit an professionelle Investoren (nur institutionelle Investoren, keine HNWI). Wenn der AIF ein Feeder ist, wird dieses Recht eingeschränkt durch die Bedingung, dass der Master-AIF, in dem der Feeder investiert, seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und durch einen (regulierten) AIFM verwaltet wird (BI (1)).</li> <li>➤ „Vertrieb“ erfasst sowohl direktes als auch indirektes Platzieren von AIF-Anteilen, was jede Form von unaufgeforderter Zurverfügungstellung von Informationen einer den AIF und die Platzierung über einen Finanzintermediär erfasst (Art. 3e)).</li> </ul> <p><b>Benachrichtigung der Behörden über neue AIF (Art. 31)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ AIFM hat zuständige Behörde über jeden AIF zu informieren, der vertrieben werden soll</li> <li>➤ Benachrichtigung hat zu beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Identifizierung des AIF und Information über dessen Ansässigkeit</li> <li>• Gründungsdokumente</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben zur Verwahrstelle</li> <li>• Investorenprospekte</li> <li>• soweit relevant, Informationen über Regelungen, die Vertrieb an Privatinvestoren verhindern</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Spätestens 10 Arbeitstage nach Erhalt der vollständigen Benachrichtigung hat die Behörde den AIFM zu benachrichtigen, ob er den Vertrieb beginnen darf</li> <li>➤ Ist der AIF in einem Drittstaat ansässig oder soll dort vertrieben werden, kann die Behörde die Monatsfrist verlängern, wenn dies erforderlich ist, um zu prüfen, ob die Bedingungen dieser RL erfüllt werden</li> <li>➤ Mitgliedstaaten steht es frei, den Vertrieb von Anteilen an AIF aus Drittstaaten auf ihrem Gebiet zuzulassen (31.4a neu)</li> </ul> <p><b>Vertrieb an Privatinvestoren (Art. 32)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Mitgliedstaat kann auf seinem Gebiet Vertrieb an Privatinvestoren gestatten, unabhängig davon, ob nur in diesem Mitgliedstaat vertrieben wird oder grenzüberschreitend</li> <li>➤ Dazu kann er striktere Anforderungen an die AIFM einführen, er darf jedoch keine strengeren Regeln für grenzüberschreitend vertriebene AIF als für nur in diesem Mitgliedstaat vertriebene AIF vorsehen</li> <li>➤ Weitere Regelungen sind nicht zulässig, soweit der AIF unter dem Regime der Prospekt-Richtlinie (2003/71/EG) vertrieben wird</li> <li>➤ Mitgliedstaaten, die Vertrieb an Privatinvestoren gestatten, haben bis zur Umsetzung der RL die Kommission zu informieren über die Arten der AIF, die an Privatinvestoren vertrieben werden dürfen und die dafür zusätzlich zu erfüllenden Bedingungen</li> </ul>
<p><b>Bedingungen für Vertrieb in anderem Mitgliedsstaat (Art. 33)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Soll ein AIF in einem anderen Mitgliedstaat an institutionelle Investoren vertrieben werden, hat der AIFM den zust. Behörden seines Staates folgende Dokumente zuzuleiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Benachrichtigung einschließlich Übersicht über die geplanten Betätigungen</li> <li>• Gründungsdokumente</li> <li>• Angaben über Depotbank</li> <li>• Investoreninformationen</li> <li>• Mitgliedstaat, in dem an professionelle Investoren vertrieben werden soll</li> <li>• falls relevant, Informationen über Vorkehrungen, die verhindern, dass an Privatinvestoren vertrieben wird</li> </ul> </li> <li>➤ Behörde des Sitzstaates hat Unterlagen innerhalb von 10 Werktagen an Behörde des anderen Mitgliedstaates zu übermitteln, Bescheinigung über Zulassung des AIFM im Sitzstaat ist beizufügen</li> <li>➤ Übermittlung ist dem AIFM bekanntzugeben, dieser darf Vertrieb mit Datum der Bekanntgabe beginnen</li> <li>➤ Vorgesehene Änderungen sind der Heimatbehörde mindestens einen Monat vor Umsetzung mitzuteilen; diese hat die Behörde des anderen Mitgliedstaates zu informieren</li> </ul>
<p><b>Bedingungen für Verwaltung eines AIF aus anderem Mitgliedstaat (Art. 34)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ AIFM darf direkt oder durch eine Niederlassung auch AIF für institutionelle Investoren verwalten, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, vorausgesetzt er hat eine Zulassung für diese Art von AIF und nachdem er folgende Informationen an seine zuständige Behörde übermittelt hat: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliedstaat, in dem er tätig werden oder eine Zweigstelle errichten will</li> <li>• Plan über vorgesehene Aktivitäten und Bezeichnung des AIF, der vertrieben werden soll</li> </ul> </li> <li>➤ Soll eine Zweigstelle eingerichtet werden, sind zusätzlich folgende Informationen zu übermitteln: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisatorischer Aufbau der Zweigstelle</li> <li>• Adresse im Heimatstaat, von der Dokumente angefordert werden können</li> <li>• Namen der für die Verwaltung der Zweigstelle verantwortlichen Personen</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Behörde des Heimatstaates hat innerhalb von 10 Werktagen Informationen an Behörde des anderen Mitgliedsstaates zu senden und den AIFM über Versand zu informieren</li> <li>➤ Nach erfolgter Information darf der AIFM die Verwaltungstätigkeit im anderen Mitgliedstaat beginnen</li> <li>➤ Durch den anderen Mitgliedstaat sollen keine weiteren Anforderungen aufgestellt werden</li> <li>➤ Vorgesehene Änderungen sind der Heimatbehörde mindestens einen Monat vor Umsetzung mitzuteilen, diese hat die Behörde des anderen Mitgliedstaates zu informieren</li> </ul>
<b>Bedingungen für Investment in AIF mit Sitz in Drittstaaten (Art. 35a)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ein AIFM darf im Namen des AIF, den er verwaltet, in AIF mit Sitz in Drittstaaten investieren, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>• der betreffende AIF durch einen AIFM verwaltet wird, der nach dieser RL zugelassen ist, oder</li> <li>• der betreffende AIF durch einen AIFM mit Sitz in einem Drittstaat verwaltet wird und mit diesem Staat internationalen Standards entsprechende Abkommen über den Austausch von Informationen bestehen</li> </ul> </li> </ul>
<b>Übergangsregelung für bestehende AIF (Art. 51)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ AIFM, die in der EU bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist für diese RL tätig sind, sollen innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Umsetzungsfrist alle notwendigen Maßnahmen treffen, um die Vorgaben dieser RL zu erfüllen und einen Zulassungsantrag entsprechend dieser RL einreichen.</li> </ul>

## Vergütung (Art. 9a)

2 mögliche Optionen:

### Option 1:

- Der AIFM hat Vergütungsregeln für Mitarbeiter zu schaffen, deren Tätigkeit Auswirkungen auf das Risikoprofil hat:
  - Zu beachten sind Größe und Art, Geschäftsmodell und Komplexität des AIF
  - Vergütungsregeln sollen nicht dazu ermutigen, Risiken einzugehen, die im Widerspruch zum Risikoprofil und den Regeln des AIF stehen
  - Vergütungsregeln sollen mit den Regeln zum Schutz der Interessen des AIF und seiner Investoren übereinstimmen
  - Vergütungsregeln sollen eindeutig und dokumentiert und intern transparent sein und auf Anforderung allen Anspruchsberechtigten zugänglich gemacht werden
- Vergütungsregeln sollen mindestens jährlich intern überprüft und angepasst werden

### Option2:

- Mitgliedstaaten sollen fordern, dass der AIFM Vergütungsregeln für Mitarbeiter schafft, deren Tätigkeit Auswirkungen auf das Risikoprofil hat, und dass sie die folgenden Prinzipien unter Beachtung ihrer und der Größe des jeweiligen AIF, ihrer internen Organisation, der Art, Ausrichtung und Komplexität ihrer Tätigkeit beachten:
  - Vergütungsregeln sollen nicht dazu ermutigen, Risiken einzugehen, die im Widerspruch zum Risikoprofil und den Regeln des AIF stehen
  - Vergütungsregeln befinden sich in Übereinstimmung mit Geschäftsstrategie, Zielen, Wert und Langzeitinteressen des AIFM und der AIF, die er verwaltet und beinhalten Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten
  - Das Management überwacht und überarbeitet die generellen Vergütungsregeln regelmäßig und ist verantwortlich für deren Übernahme
  - Vergütungsregeln sollen mindestens jährlich intern überprüft und angepasst werden
  - Mitarbeiter, die im Risikomanagement beschäftigt sind, sind unabhängig von den Geschäftsbereichen, die sie überwachen
  - Bei erfolgsabhängiger Vergütung setzt sich die Gesamtvergütung zusammen aus der individuellen Leistung des Einzelnen, der Geschäftseinheit bzw. dem jeweiligen AIF und der Gesamtperformance des AIFM; bei der individuellen Leistung sind finanzielle und nicht-finanzielle Aspekte zu beachten
  - Fixe und feste Bestandteile der Vergütung befinden sich in einem gesunden Verhältnis; der feste Bestandteil ist so hoch, dass eine flexible Anpassung des variablen Teil möglich ist
  - Mindestens 50 % der variablen Vergütung sind in Anteilen oder anteilsgebundenen Instrumenten des AIFM zu gewähren, bzw. in anderen geldlosen Instrumenten, wenn der AIFM nicht börsennotiert ist
  - Die Auszahlung von mindesten 40 % der variablen Vergütung wird für mindestens 3 Jahre aufgeschoben; die Auszahlung erfolgt nur dann, wenn es die finanzielle Situation des AIFM zulässt
- Die Regelungen gelten auch für die Zahlung des carried interest
- Die Regelungen zur Aufschiebung der Auszahlung von Vergütungsbestandteilen gelten nicht bei Liquidation eines AIF